

RICHTLINIE
des Landes Oberösterreich
zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und
der Internationalen Hilfsmaßnahmen

1. Allgemeines

- a) Die Grundlage für die Entwicklungszusammenarbeit im Bundesland Oberösterreich ist im Kompetenzen-Katalog geregelt, wonach die Aufgaben Entwicklungszusammenarbeit im Ausland und Internationale Hilfsmaßnahmen von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Entwicklungszusammenarbeit, wahrgenommen werden.
- b) Im Voranschlag des Landes Oberösterreich sind eigene Budgetansätze eingerichtet. Die Gewährung einer Förderung durch das Land Oberösterreich erfolgt auf Basis dieser Richtlinie und der „Allgemeinen Richtlinien des Landes Oberösterreich“ sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- c) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- d) Sämtliche nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit als auch für jene der Internationalen Hilfsmaßnahmen.

2. Zielsetzungen

- a) Durch Unterstützung von nachhaltigen Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sollen die Lebensverhältnisse in ausgewählten Regionen spürbar verbessert und ein Bewusstsein in der oberösterreichischen Bevölkerung für diese Anliegen entwickelt werden.
- b) Ziele der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Oberösterreich sind die Bekämpfung der Armut in den Ländern der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die Gestaltung lebenswerter Rahmenbedingungen in diesen Ländern, insbesondere die Trinkwasserversorgung, die Grundschulausbildung, die Verbesserung der Gesundheit der Mütter, die Berücksichtigung der neuen nachhaltigen Entwicklungsziele 2015 – 2030 (SDG's) sowie die Behebung von Notständen im Ausland.

3. Förderungsgegenstand

- a) Unterstützt werden Entwicklungsprogramme, die den Aufbau einer sozialen, landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur vorsehen. Landesmittel für Entwicklungszusammenarbeit sind sowohl für neue Projekte der Entwicklungszusammenarbeit als auch für bereits laufende Entwicklungsprogramme zu deren Weiterführung vorgesehen.
- b) Die Gewährung eines finanziellen Beitrages erfolgt zu den Kosten von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, für Hilfsmaßnahmen vor Ort, zu den Einsatzkosten oberösterreichischer Entwicklungshelfer/innen, für Auslandsaufenthalte in Entwicklungshilfsländern, zur Unterstützung von Vereinen für Entwicklungszusammenarbeit in Oberösterreich, für FAIR-TRADE-Initiativen sowie humanitäre Hilfsprojekte bei Krisen sowie Katastrophen, in Not geratene Oberöreicher/innen im Ausland, ehemalige Vertriebene aus Oberösterreich und ihre Nachkommen.
- c) Das Land Oberösterreich unterstützt Initiativen von Schulen und Universitäten und stellt im Rahmen der Aktion „FAIR PLAY“ Landesmittel dafür bereit. Es werden jene Gelder, die Schüler/innen und Studierende aus eigener Initiative für konkrete Projekte der Entwicklungszusammenarbeit erarbeiten, bis zu 3.000,00 Euro verdoppelt. Diese Erhöhung tritt mit dem Schuljahr 2024/25 in Kraft.

4. Förderungswerber

- a) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit einem Bezug zum Bundesland Oberösterreich können Landesmittel für Entwicklungszusammenarbeit und Internationale Hilfsmaßnahmen beantragen.
- b) Unterstützt werden öö. Entwicklungshelfer/innen, Einzelpersonen, private Initiativen oder Aktionen, die von öö. Pfarren, Vereinen und anderen Organisationen getragen werden.

5. Förderungsabwicklung

- a) Förderungsabwicklungsstelle ist das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Entwicklungszusammenarbeit.
- b) Für die Gewährung einer Beihilfe ist eine schriftliche Antragstellung erforderlich. Förderungsanträge können mit den aufgelegten Formblättern jederzeit eingereicht werden. Das Antragsformular ist unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Gesellschaft und Soziales > Formulare abrufbar.
- c) Bei neuerlicher Antragstellung muss die widmungsgemäße Verwendung etwaiger früher gewährter Landesbeihilfen nachgewiesen sein.

6. Kontrolle und Rückerstattung

- a) Nach Abschluss eines Projektes sind ein schriftlicher Bericht und eine Abrechnung mit Originalrechnungen über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen, aus denen die zweckmäßige Verwendung der Förderung nachgewiesen wird. Bei einer Förderung über 20.000 Euro ist darüber hinaus eine Darstellung der Gesamtfinanzierung (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen. Die Rechnungslegung ist auch in Form eines Auditberichts möglich.
- b) Werden Förderungsgelder auf Grund falscher Angaben zu Unrecht bezogen, besteht die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 11 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

9. Schlussbestimmungen

- a) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2024 in Kraft.
- b) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“. Diese Richtlinien sind im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Förderungen abrufbar.

Für das Land Oberösterreich:

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann